

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Dezember  
2021

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2021



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht aktuell

- Die Tschechische Republik als attraktives Land für qualifiziertes Personal
  - Die Novelle des Gesetzes Nr. 165/2012 Gbl. über geförderte Energiequellen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft
- 

#### → Steuern aktuell

- Erhöhung des Mindestlohnes im Jahre 2022
- Umsatzsteuer für Reiseleistungen ab dem 1. Januar 2022
- Rödl & Partner wieder erfolgreich – diesmal vor dem Amtsgericht in Prag
- Die G20 unterstützt die globale Mindeststeuer
- Die „neue“ Meldung über ausländische Einkünfte nach § 38da EStG ist bald abzugeben
- Erhöhte Zinssätze der Tschechischen Zentralbank und konzerninterne Finanzierung
- Neuregelungen für bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter
- Jahresende und Anpassungen von Verrechnungspreisen



→ Recht aktuell

## Die Tschechische Republik als attraktives Land für qualifiziertes Personal

Trotz der strengen Normen des Ausländerrechts ist die tschechische Republik ein attraktives Land für qualifiziertes Personal aus dem Ausland.

von Thomas Britz, Alena Spilková  
Rödl & Partner Prag

In den letzten Jahren haben viele Ausländer, vor allem aus Frankreich, Spanien und anderen Ländern, beschlossen, ihre Heimatländer zu verlassen und in die Tschechische Republik zu ziehen. Es überrascht nicht, dass es hier für Ausländer interessante Möglichkeiten gibt.

Trotz der strengen Normen des Ausländerrechts, die den Aufenthalt und die Beschäftigung von Ausländern in der Tschechischen Republik regeln, ist es möglich, nach Erfüllung aller bürokratischen Anforderungen eine hochwertige Beschäftigung in unserem Land zu finden. Darüber hinaus können Ausländer, die EU-Bürger sind, bereits zu Beginn ihres Aufenthalts in der Tschechischen Republik einen Antrag auf Daueraufenthalt stellen. Die Rechtsvorschriften gelten auch für enge Familienangehörige von EU-Bürgern, die mit dem EU-Bürger in

Die Tschechische Republik steht an siebter Stelle in der Liste der Länder nach der "Stärke" des Passes

der Tschechischen Republik auf der Grundlage eines vorübergehenden Aufenthalts zusammenleben. Für sie kann der Antrag auf Daueraufenthalt nach zwei Jahren genehmigt werden.

EU-Bürger können nach drei Jahren ständigen Aufenthalts die tschechische Staatsbürgerschaft beantragen. Für Ausländer aus Drittstaaten ist die Mindestdauer des ständigen Aufenthalts auf fünf Jahre festgelegt.

Der Vorteil für Bürger, die einen tschechischen Pass besitzen, liegt in der "Stärke" des persönlichen Dokuments, das die visafreie Einreise in 185 Länder weltweit garantiert. Die Tschechische Republik steht damit an siebter Stelle in der Liste der Länder nach der "Stärke" des Passes.

1. Japan, Singapur (192 Länder)
2. Deutschland, Südkorea (190 Länder)
3. Finnland, Italien, Luxemburg, Spanien (189 Länder)
4. Österreich, Dänemark (188 Länder)
5. Frankreich, Irland, Niederlande, Schweden, Portugal (187 Länder)
6. Belgien, Neuseeland, Schweiz (186 Länder)
7. die Tschechische Republik, Griechenland, Malta, Norwegen, das Vereinigte Königreich, die Vereinigten Staaten von Amerika (185 Länder)
8. Australien, Kanada (184 Länder)
9. Ungarn (183 Länder)
10. Litauen, Polen, Slowakei (182 Länder)

Berücksichtigt man, dass die allgemeine Arbeitslosenquote der 15- bis 64-Jährigen (das Verhältnis der Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen, d. h. der Summe aus Erwerbstätigen und Arbeitslosen) im September dieses Jahres saisonbereinigt 2,7 % erreichte und in der Tschechischen Republik im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Prozentpunkte sank, so ist die Suche nach neuen Beschäftigungsmöglichkeiten für Ausländer eine mögliche Alternative. Die jüngste Umfrage der LMC s.r.o. hat unter anderem Arbeitsmarktreserven und ungenutztes Potenzial von Menschen ermittelt. Darin werden

mehrere Hindernisse aufgeführt, die die Beschäftigung einiger Arbeitsloser und Nichterwerbstätiger einschränken. Dabei handelt es sich um die Qualifikationsbarriere, die Pendlerbarriere, die Zeitbarriere, die Barriere der Gleichbehandlung und die

Vorurteilsbarriere. Die Einstellung von Arbeitnehmern ohne Stereotypen würde dazu beitragen, die Unternehmenskulturen für neue Arbeitssuchende aus dem Ausland zu öffnen.

Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Thomas Britz  
advokát und Rechtsanwalt  
Associate Partner  
T +420 236 163 770  
[thomas.britz@roedl.com](mailto:thomas.britz@roedl.com)



Alena Spilková  
podniková poradkyně  
(Unternehmensberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 111  
[alena.spilkova@roedl.com](mailto:alena.spilkova@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Die Novelle des Gesetzes Nr. 165/2012 Gbl. über geförderte Energiequellen tritt am 1. Januar 2022 in Kraft

- Betriebsförderung von neuen Anlagen wird wieder aufgenommen
- Solarabgabe wird erhöht
- gesetzliche Rahmenbedingungen für die Prüfung der Angemessenheit der Förderung von Bestandsanlagen wurden geschaffen

Die lang erwartete Novelle des Gesetzes Nr. 165/2012 Gbl. über geförderte Energiequellen wurde nach kontroverser Diskussion in beiden Kammern des tschechischen Parlaments Ende September 2021 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

von Olaf Naatz  
Rödl & Partner Prag

Die Novelle betrifft sowohl die Förderung von Bestandsanlagen als auch die Förderung von neuen Projekten.

So führt die Novelle wieder eine Betriebsförderung von Neuanlagen ein und dies mittels eines Ausschreibungsmodells und mittels grünem Bonus im Stundenregime für kleinere Anlagen, bis zu 6 MW und sechs Windkraftträgern bei Wind, bei anderen Energiequellen bis zu 1 MW. Erst durch Intervention des Senats wurden auch PV-Anlagen als förderfähig in die Novelle aufgenommen, sofern diese nicht auf Ackerflächen der I. und II. Güteklasse gebaut werden. Die neue Förderung muss aber noch bei der Europäischen Kommission notifiziert und von dieser genehmigt werden.

Neben der Wiedereinführung der Förderung von erneuerbaren Energien war auch wesentlicher Gegenstand der Novelle, die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Tschechische Republik ihre gegenüber der EU-Kommission eingegangene Verpflichtung erfüllen kann, zu überprüfen, ob insbesondere bei den in den Jahren 2006 bis 2010 in Betrieb genommenen Anlagen eine Überförderung vorliegt. Als Maßstab dafür, ob eine Überförderung vorliegt, soll dabei der interne Zinsfuß (IRR) von den Anlagen gelten. Nach der Novelle soll der Ziel-IRR mindestens 8,4% und höchstens 10,6% betragen. Der konkrete Betrag wird durch eine Regierungsverordnung festgesetzt.

Ausgangspunkt des Überprüfungsverfahrens ist die sog. Sektorenprüfung, die teilweise schon vor Verabschiedung einer gesetzlichen Grundlage in den letzten Jahren stattgefunden hat.

Ausgewählte Anlagebetreiber wurden um Mitteilung von ökonomischen Daten gebeten. Aus diesen Daten errechnet das Ministerium für Industrie und Handel einen durchschnittlichen IRR für die jeweiligen Sektoren. Die Methodik, wie der IRR berechnet werden soll, geht aus der Novelle nicht hervor. Dieses wird Gegenstand einer Durchführungsverordnung sein.

Das Ergebnis der Sektorenprüfungen wird für Anlagen, die vor 2011 in Betrieb genommen wurden, im ersten Kalenderquartal des Jahres 2022 bekanntgegeben.

Sollte die Sektorenprüfung für einen bestimmten Sektor eine Überförderung feststellen, dann würde durch Preisentscheidung eine Senkung der Förderung erfolgen, damit der IRR über die Förderdauer nicht überschritten wird. Dem Anlagenbetreiber ist aber grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, individuelle Bedingungen der Förderung zu beantragen, sofern er nachweisen kann, dass sein IRR bei ursprünglicher Förderhöhe unter dem Ziel-IRR liegt oder bei neuer Förderhöhe der Ziel-IRR nicht mehr erreicht wird. Im ersten Fall kann der Anlagenbetreiber beantragen, weiterhin die ursprüngliche Förderung zu erhalten, im letzten Fall kann er beantragen, dass für eine bestimmte Strommenge die Förderung in alter Höhe weiterhin geleistet wird. Auch besteht die Möglichkeit, dass der Anlagenbetreiber freiwillig auf die Förderung ab dem Beginn des 12. Kalenderjahres folgend auf das Jahr der Inbetriebnahme verzichtet.

Mit der Novelle wird ab kommenden Jahr die Solarabgabe für PV-Anlagen, die im Jahr 2010 in Betrieb genommen worden sind, um 10% erhöht,

und für PV-Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen worden sind, eine Solarabgabe in Höhe von 10% der Einspeisevergütung bzw. 11% des Grünen Bonus erhoben. Sollte durch die Abgabe der IRR der PV-Anlage unter 6,3 % sinken, kann der Anlagenbetreiber beantragen, dass ein gewisser Anteil des erzeugten Stroms nicht der Solarabgabe unterliegt.

Zwar ist positiv zu bewerten, dass mit der Novelle die Tschechische Republik erstmals seit 2014 wieder eine Betriebsförderung von erneuerbaren Energien einführt und somit neue Projekte fördert, die Novelle stellt aber leider auch einen erneuten rückwirkenden Eingriff des tschechischen Gesetzgebers in die Förderung von Bestands-PV-Anlagen dar, da es zu einer Erhöhung bzw. erneuten Einführung der Solarabgabe kommt. Auch stellt es einen potentielle Eingriff in die Förderung auch der anderen Bestandsanlagen dar, sollte die Sektorenprüfung zu dem Ergebnis kommen, dass für bestimmte Sektoren eine Überförderung vorliegt.

Kontakt für weitere Informationen



Olaf Naatz  
advokát und Rechtsanwalt  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[olaf.naatz@roedl.com](mailto:olaf.naatz@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Erhöhung des Mindestlohnes im Jahre 2022

Ab Januar 2022 wird der gesetzliche Mindestlohn auf CZK 16.200 erhöht (im Jahre 2021 betrug er CZK 15.200). Der Mindestlohn wirkt sich bei Steuerpflichtigen u.a. auf folgende Freibeträge aus:

- Das Kindergartengeld beträgt im Jahr 2022 bis zu CZK 16.200.
- Das monatliche Kindergeld ist auf CZK 8.100 beschränkt. Es kann den Steuerpflichtigen gewährt werden, deren jährliches Arbeits-einkommen im Jahre 2022 mindestens CZK 97.200 beträgt.

Kontakt für weitere Informationen

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Umsatzsteuer für Reiseleistungen ab dem 1. Januar 2022

Am 1. Januar 2022 treten neue Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes für Reiseleistungen in Kraft, mit denen die Urteile des Europäischen Gerichtshofs über Reiseleistungen umgesetzt werden. Die Reiseleistungen werden mit dieser übergearbeiteten Vorschrift nach einer längeren Zeit wesentlich geändert. Das restliche Änderungsgesetz („Quick Fixes“), das Neuregelungen für innergemeinschaftliche Lieferungen eingeführt hat, ist schon am 1. September 2020 in Kraft getreten.

von Klára Sauerová, Johana Cvrčková  
Rödl & Partner Prag

Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet

Die erste Änderung des Änderungsgesetzes betrifft die Ermittlung des Entgeltes für Reiseleistungen. Das Entgelt für Reiseleistungen wird nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, der für Reisevorleistungen der Leistungsempfänger bezahlt, und dem Betrag, der für Reisevorleistungen vom Unternehmer bezahlt wird, ermittelt. Bislang konnte dieser Unterschiedsbetrag nach UStG entweder für einzelne Reisevorleistungen oder für alle an den Unternehmer im jeweiligen Voranmeldungszeitraum erbrachten Reisevorleistungen ermittelt werden. Der Reiseveranstalter konnte nach seinem Ermessen entscheiden, wie er den Unterschiedsbetrag zwischen

Der Unterschiedsbetrag kann nicht für den Voranmeldungszeitraum, sondern muss für einzelne Reisevorleistungen ermittelt werden

den vom Leistungsempfänger und von ihm aufgewendeten Beträgen für Reisevorleistungen feststellt. Dies ist jedoch ab dem 01. Januar 2022 nicht mehr möglich. Mit dem Umsatzsteuergesetz-Änderungsgesetz wird das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) C-380/16 Europäische Kommission gegen Deutschland umgesetzt, in dem der EuGH entschieden hat, dass die Ermittlung des Unterschiedsbetrags für den gesamten Veranlagungszeitraum mit dem EU-Recht nicht vereinbar ist und der Unterschiedsbetrag ausschließlich für einzelne Reisevorleistungen zu ermitteln ist.

Entrichtung der Umsatzsteuer für vereinnahmte An- und Vorauszahlungen

Eine weitere wichtige Änderung besteht in der die Verpflichtung zur Entrichtung der Umsatzsteuer für An- und Vorauszahlungen, die vor Erbringung der Reisevorleistungen vereinnahmt werden, wenn die Reisevorleistungen, für welche diese An- oder Vorauszahlungen vereinnahmt wurden, hinreichend bekannt sind. Diese Änderung stützt sich wiederum auf die Rechtsprechung des EuGH, insbesondere auf das Urteil C-422/17 Skarpa Travel. Werden An- und Vorauszahlungen für hinreichend bekannte und bestimmbar Reisevorleistungen vereinnahmt, wird vom Reiseveranstalter zum Vereinnahmungszeitpunkt die Umsatzsteuer für den Unterschiedsbetrag zwischen dem Betrag für Reisevorleistungen des Leistungsempfängers und des Unternehmers geschuldet.

Der Unterschiedsbetrag wird ermittelt, indem die vereinnahmte An- oder Vorauszahlung mit einem Messbetrag multipliziert wird. Der Messbetrag kann nach zwei Methoden ermittelt werden. Bei der ersten Methode werden alle Beträge berücksichtigt, die der Reiseveranstalter für Reisevorleistungen, aus denen sich seine Reiseleistung zusammensetzt, aufgewendet hat. Beträge, die der Reiseveranstalter für Reiseleistungen noch aufwenden muss, können bei Ermittlung des Messbetrags jedoch nicht berücksichtigt werden. Die zweite Methode, nach der der Messbetrag ermittelt werden kann, berücksichtigt dem gegenüber auch eine Schätzung von Aufwendungen, die dem Reiseveranstalter bei der Vereinnahmung der An- oder Vorauszahlungen noch nicht entstanden sind, aber voraussichtlich entstehen. Es muss sich jedoch um eine objektive Schätzung handeln, die durch eine angemessene Kalkulation von Reiseleistungen nachgewiesen wird. Für einzelne Reiseleistungen, die an einen einzigen Kunden erbracht werden, darf nur eine Methode angewandt werden.

Sollte der Unterschiedsbetrag unter Zugrundelegung des Messbetrags negativ sein, schuldet der Reiseveranstalter keine Umsatzsteuer für Reisevorleistungen. Das Entgelt für Reisevorleistungen ist gleich Null.

## Steuerfreie Luftfahrt

Nach aktuellen Vorschriften gilt eine Reisevorleistung – Luftfahrt, die im Gemeinschaftsgebiet beginnt und im Drittland endet (einschließlich des Rückfluges), als sonstige Leistung, die im Drittland erbracht wird und in Tschechien umsatzsteuerfrei ist. Diese Regelung steht jedoch im Widerspruch zur Mehrwertsteuerrichtlinie, nach der nicht alle Beförderungsleistungen, sondern nur solche Reisevorleistungen steuerfrei sind, die im Drittland erbracht werden. Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes wird ins tschechische Umsatzsteuergesetz die Mehrwertsteuerrichtlinie umgesetzt, wobei die alte Vereinfachungsregelung abgeschafft wird. Dies erschwert wesentlich die Lage, da das UStG keine Hinweise enthält, wie steuerfreie Beförderungsleistungen zu ermitteln sind. Der Reiseveranstalter muss seinen eigenen Algorithmus anwenden, der wirtschaftlich vertretbar ist und bei einer Außenprüfung verteidigt werden kann.

Steuerfrei ist nur die Luftfahrt, die im Drittland bewirkt wird

Die von uns dargestellten Änderungen für Reiseleistungen sind umfangreich und haben erhebliche Auswirkungen auf die aktuellen Grundsätze für die Ermittlung des Entgeltes für Reiseleistungen und die geschuldete Umsatzsteuer. Alle Unternehmer, die von diesen Änderungen betroffen sind, sind gezwungen, ihre Buchhaltungsprogramme umzustellen, um die neuen Anforderungen zu erfüllen. Dies kann beim Umfang von Änderungen sowohl zeitaufwendig als auch kostspielig sein.

Sind für Sie diese Änderungen relevant und haben Sie diese noch nicht umgesetzt, empfehlen wir Ihnen, damit kurzfristig zu beginnen. Sind Sie sich nicht sicher, wie die Änderungen auszulegen sind oder wissen Sie nicht, ob Sie von den Neuregelungen überhaupt betroffen sind, sind wir gerne bereit, Sie mit einer optimalen Lösung zu unterstützen.

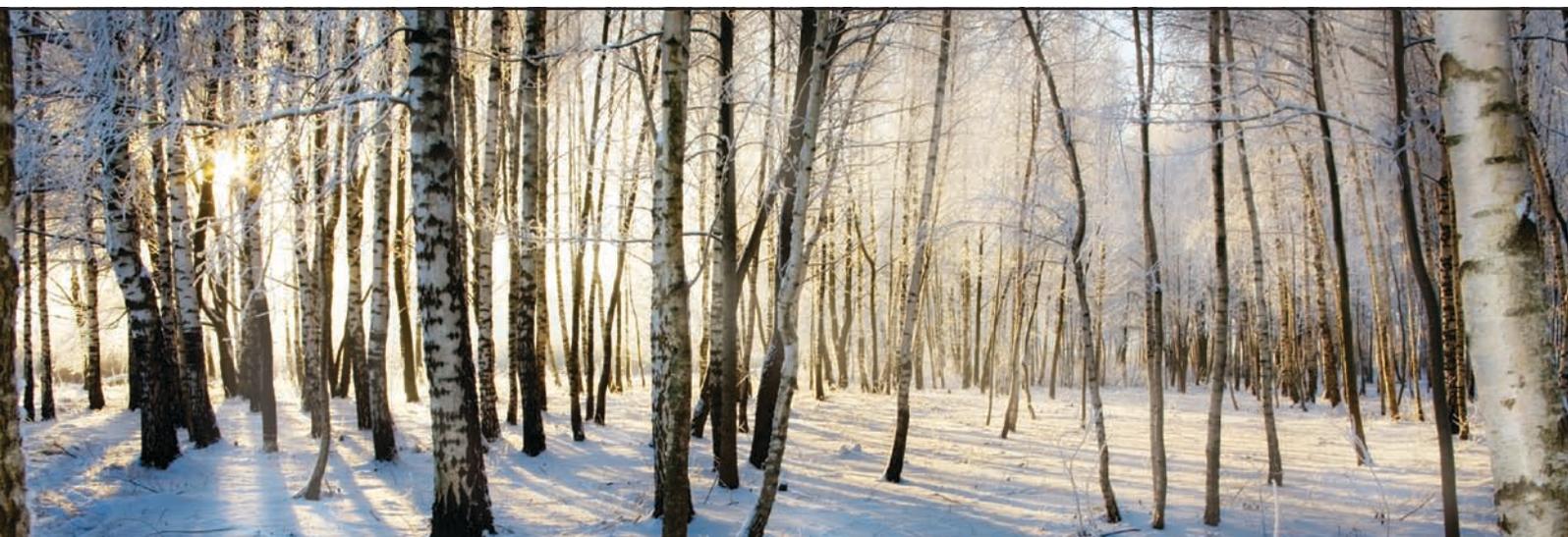
## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Klára Sauerová  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 280  
[klara.sauerova@roedl.com](mailto:klara.sauerova@roedl.com)



Ing. Johana Cvrčková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
T +420 236 163 249  
[johana.cvrckova@roedl.com](mailto:johana.cvrckova@roedl.com)





→ Steuern aktuell

## Rödl & Partner wieder erfolgreich – diesmal vor dem Amtsgericht in Prag

Das Amtsgericht in Prag hat in einem Vergütungsverfahren auf Antrag der Rödl & Partner entschieden, dass die Übermittlung von Unterlagen des Finanzamtes an die E-Mail des Mandanten mit Entscheidungen des Verfassungsgerichts nicht übereinstimmt.

von Jakub Šotník, Michal Gola  
Rödl & Partner Prag

Waren Sie schon mal damit konfrontiert, dass tschechische Finanzbehörden einen Vorsteuervergütungsantrag z.B. Ihres Konzernunternehmers abgewiesen hat? Und wurde die Vorsteuervergütung verweigert, weil das Finanzamt Unterlagen an die E-Mail eines ausländischen Unternehmens zugesandt hat, das Unternehmen diese Unterlagen jedoch nicht erhalten hat und auf Ersuchen des Finanzamtes nicht reagieren konnte? Wenn ja, sollten Sie unbedingt die Geschichte unseres Mandanten lesen, eines Unternehmers aus einem anderen Mitgliedstaat, dem dies passiert ist.

Im Rahmen eines Vorsteuervergütungsverfahrens wurden wir von unserem Mandanten kontaktiert, an dessen E-Mail Auskunftersuchen und schließlich ein Bescheid über die Nichtvergütung der Vorsteuer adressiert wurden. Das Finanzamt hat sich mit dem Vorsteuervergütungsverfahren nicht mehr befasst, der Mandant wusste jedoch nicht, dass ihm das Finanzamt die Auskunftersuchen und den Vergütungsbescheid auf diese Weise zugestellt hat, geschweige denn, dass die Vorsteuervergütung abgewiesen wurde. Als die Vorsteuer mehrere Monate lang nicht vergütet wurde, entschied sich der Mandant, unsere Kanzlei anzusprechen.

Nachdem wir die Vertretung des Mandanten übernommen hatten, nahmen wir in seinem

Namen Akteneinsicht und (wie der Mandant) stellen fest, dass an den Mandanten die Auskunftersuchen und der Bescheid über die Nichtvergütung der Vorsteuer adressiert wurden. Gegen den Vergütungsbescheid legten wir einen Einspruch ein, der vom Finanzamt wegen des Datums der „Zustellung“ des angefochtenen Bescheides als Einspruch nach Ablauf der Einspruchsfrist abgewiesen wurde. Das Finanzamt ging von der Zustellungsfiktion aus, nach der die einzelnen Unterlagen (Auskunftersuchen und der Bescheid selbst) dem Mandanten im Zeitpunkt zugestellt wurden, in dem sie an die E-Mail des Mandanten zugesandt wurden.

In diesem Fall haben wir uns auf den E-Mail-Eingang konzentriert, wobei das Umsatzsteuergesetz davon ausgeht, dass auf diese Weise versandte Unterlagen bereits zum Zeitpunkt ihrer Zusendung an die betreffende E-Mail zugestellt worden sind (§ 82b Absatz 2 UStG). Die wichtigste Frage war daher, welche Auswirkungen diese Art der Zustellung hat. Insbesondere handelt es sich um den Beginn von Fristen, deren Ablauf für den Mandanten nachteilig sein kann - genau das war bei unserem Mandanten der Fall. Wir haben den Einspruchsbescheid mit einer Verwaltungsklage angefochten, in der wir argumentierten, dass die Unterlagen unserem Mandanten nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts und den EU-Vorschriften auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise nicht zugestellt wurden, da die Zustellung

per E-Mail keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet, dass der Mandant die Unterlagen erhält.

Dieser Argumentation schloss sich das Amtsgericht in Prag an, das unter anderem auf ein kürzlich ergangenes Urteil des Verfassungsgerichtes hinwies. Nach diesem Urteil verstößt die Regelung des Umsatzsteuergesetzes, die eine Zustellung von Unterlagen an die E-Mail des Empfängers festlegt, gegen die Verfassungsordnung. Das Amtsgericht in Prag hat daher den Fall an die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu einer erneuten Prüfung zurückverwiesen. Der Weg zu einem neuen Vorsteuervergütungsantrag war somit wieder offen.

Wenn Sie als ausländische Unternehmen mit einer ähnlichen Situation konfrontiert werden, in der ihnen in Tschechien die Vorsteuer nicht vergütet wird und ihnen gleichzeitig nicht bekannt ist, dass ihnen der Bescheid (oder andere Unterlagen) zugestellt wurden, sollten Sie wissen, dass nichts verloren ist. Eine Verteidigung ist immer möglich!

## Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)



Mgr. Michal Gola, LL.M.  
právník  
(Jurist CZ)  
T +420 236 163 257  
[michal.gola@roedl.com](mailto:michal.gola@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Die G20 unterstützt die globale Mindeststeuer

In der vorherigen Ausgabe unseres News Letters haben wir Sie informiert, dass sich die OECD-Länder geeinigt haben, dass große international tätige Konzerne ihre Gewinne ab dem Jahr 2023 mit mindestens 15% zu versteuern haben. Neue Vorschriften für ein gerechtes und stabiles internationales Steuersystem einschl. eines globalen Mindeststeuersatzes von 15% ab dem Jahr 2023 wurden beim Treffen in Venedig, das am 30. und 31. Oktober 2021 stattgefunden hat, auch von G20-Finanzministern unterstützt.

Im Abkommen werden des Weiteren Grundsätze für eine gerechte Verteilung der Steuereinnahmen zwischen die Staaten und

deren Besteuerungsrechte definiert. Nach Einschätzung der Wirtschaftswissenschaftler sollten die Staatseinnahmen der Tschechischen Republik durch dieses Abkommen um ca. Mrd. 6 CZK erhöht werden.

## Kontakt für weitere Informationen

Ing. Josef Krátký  
[josef.kratky@roedl.com](mailto:josef.kratky@roedl.com)

Ing. Dominika Havrdová  
[dominika.havrdova@roedl.com](mailto:dominika.havrdova@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Die „neue“ Meldung über ausländische Einkünfte nach § 38da EStG ist bald abzugeben

Nach § 38da des tschechischen Einkommensteuergesetzes sind ausländische Einkünfte meldepflichtig. Da § 38da EStG zum 1. Januar 2022 geändert wurde, wurden auch neue Vorschriften für die Meldepflicht eingeführt. Die Meldepflicht ist nach der „neuen“ gesetzlichen Regelung bis zum 31. Januar 2022 zu erfüllen.

von Josef Krátký, Dominika Havrdová  
Rödl & Partner Prag

### Aktuelle Vorschriften für die Meldepflicht

Ab dem 1. April 2019 haben Steuerpflichtige, die in Tschechien erzielte, einem Steuerabzug unterliegende Einkünfte an ausländische beschränkt steuerpflichtige Zahlungsempfänger gewähren, gemäß § 38da EStG eine Meldung über ausländische Einkünfte abzugeben. Die Meldepflicht gilt auch für steuerfreie Einkünfte und Einkünfte, die nach einem internationalen Abkommen (z. B. einem Doppelbesteuerungsabkommen) in der Tschechischen Republik nicht steuerpflichtig sind.

Werden an ausländische Zahlungsempfänger quellensteuerpflichtige Einkünfte gewährt, haben Gesellschaften, welche diese Zahlungen leisten, innerhalb der Meldefrist – bis Ende des Kalendermonats, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Steuerabzug vorzunehmen war – ausländische Einkünfte zu erklären. Bis zum 31. Dezember 2020 mussten Einkünfte, die in der Tschechischen Republik nach einem internationalen Abkommen steuerfrei oder nicht steuerpflichtig waren, innerhalb einer ähnlichen Frist gemeldet werden (d.h. bis Ende des Kalendermonats, der auf den Monat

folgte, in dem der Steuerpflichtige zur Zahlung der Steuer verpflichtet war, wenn die Einkünfte steuerpflichtig gewesen wären). Die am 1. Januar 2021 in Kraft getretene Änderung des Einkommensteuergesetzes hat Vereinfachungen mit sich gebracht. Steuerpflichtige sind nunmehr verpflichtet, ausländische Einkünfte nur einmal jährlich zu erklären – bis zum 31. Januar des Kalenderjahres, das unmittelbar auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Steuerabzug vorzunehmen wäre, wenn die Einkünfte steuerpflichtig gewesen wären. **Ausländische Einkünfte des Jahres 2021 sind zum ersten Mal jährlich – bis zum 31. Januar 2022 – meldepflichtig.**

Meldepflichtige Angaben über ausländische Einkünfte sind im § 38da Abs. 5 EStG enthalten. Neben den allgemeinen Angaben sind den Finanzbehörden die Identifikationsangaben des Zahlungspflichtigen und des Zahlungsempfängers sowie die Angaben über einzelne Einkünfte und die einbehaltenen oder erhobene Steuer anzuzeigen.

### Ausnahmen von der Meldepflicht

Steuerfreie Einkünfte oder Einkünfte, die nach einem internationalen Abkommen nicht steuerpflichtig sind, sind nicht meldepflichtig, wenn meldepflichtige Arten von Einkünften im jeweiligen

Kalendermonat den meldepflichtigen Schwellenwert unterschreiten. Ab dem 1. Januar 2021 beträgt der Schwellenwert CZK 300.000. Darüber hinaus gilt die Befreiung von der Meldepflicht für Einkünfte nach § 6 Absatz 4 EStG oder für Einkünfte, die nach einem internationalen Abkommen über die Zusammenarbeit im Bereich der Steuern meldepflichtig sind.

Auch weiterhin kann beim Finanzamt ein Antrag auf Befreiung von der Meldepflicht für die Dauer bis zu fünf Jahren gestellt werden.

Wird die Meldepflicht nicht erfüllt, kann das Ordnungsgeld bis zu CZK 500.000 erhoben werden.

Sind Ihre an ausländische Zahlungsempfänger gewährten Einkünfte meldepflichtig? Sie sind sich nicht sicher, welche Zahlungen der

Meldepflicht unterliegen? Sollten Sie Fragen oder Unklarheiten haben, stehen Ihnen die Autoren dieses Artikels oder Ihr Steuerberater gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Josef Krátky  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 222  
[josef.kratky@roedl.com](mailto:josef.kratky@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Erhöhte Zinssätze der Tschechischen Zentralbank und konzerninterne Finanzierung

Die Tschechische Zentralbank hat sich entschieden, die Inflation durch höhere Zinssätze zu bekämpfen. Wie werden sich neue Zinssätze auf konzerninterne Transaktionen auswirken?

von Martin Koldinský  
Rödl & Partner Prag

In seiner Sitzung am 4. November erhöhte der Bankrat der Tschechischen Zentralbank die Zinssätze – den zweiwöchigen Basiszinssatz auf 2,75 %, den Diskontsatz auf 1,75 % und den Lombardsatz auf 3,75 %. Für konzerninterne Finanztransaktionen ist vor allem der Lombardsatz wichtig, zu dem von der Zentralbank Kredite an Kommerzbanken gewährt werden. Vom Lombardsatz sind insbesondere Hypotheken- und Verbraucherkredite abhängig, nach deren Zinssätzen oft über die Verzinsung von konzerninternen Darlehen entschieden wird – diese Kredite stellen einen marktüblichen Vergleichswert dar. Durch höhere Zinssätze wurde de facto der Preis des Geldes für Kreditnehmer erhöht, der Zinsertrag von Kreditgebern ist dem gegenüber angestiegen. Dies sollte auch bei Geschäften zwischen verbundenen Unternehmen berücksichtigt werden.

Den Zinssätzen für konzerninterne Darlehen sollten Zinssätze der Zentralbank herangezogen werden. Die Intervention der Tschechischen

Zentralbank hat somit erhebliche Auswirkungen auf marktübliche Zinssätze und die Entwicklung der Finanzmärkte.

Aber auch Unternehmen, die schon länger von verbundenen Unternehmen finanziert werden und von der aktuellen Entwicklung scheinbar nicht betroffen sind, weil sie die Verträge (z.B. Darlehensverträge) unter anderen Marktbedingungen früher abgeschlossen haben, sollten aufmerksam sein. Nach aktuellen OECD-Verrechnungspreisgrundsätzen für Finanztransaktionen sind Unternehmen verpflichtet, die Marktentwicklung sorgfältig zu prüfen und alle atypischen Umstände, die sich auf konzerninterne Finanztransaktionen auswirken können, bei bestehenden Finanzbeziehungen zu berücksichtigen. Abgeschlossene Verträge sollten ausgewertet und bei Bedarf abgeändert werden. Nicht abgeänderte Verträge könnten durch das Finanzamt angefochten werden, wobei der Zinsertrag erhöht, das zu versteuernde Einkommen nachversteuert wird und darüber hinaus steuerliche Nebenleistungen festgesetzt werden.

Insbesondere in der nächsten Corona-Welle kann erwartet werden, dass einige Unterneh-

men um ihr Überleben kämpfen müssen und ihr Geschäftsbetrieb durch verbundene Unternehmen finanziert wird. Es ist wichtig, die aktuelle Zinsentwicklung im Auge zu behalten – die Ermittlung des marktüblichen Zinssatzes bei Vertragsunterzeichnung ist der einfachste und der effektivste Weg.

Bei Ihrem Interesse sind unsere Transfer Pricing Spezialisten gerne bereit, Ihre bestehenden Verträge und Vertragsbedingungen zu prüfen und marktübliche Zinssätze zu ermitteln.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský  
soudní znalec  
(Sachverständiger CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 243  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)

→ Steuern aktuell

## Neuregelungen für bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter

Da das Jahresende näher rückt, sind bald Körper- oder Einkommensteuererklärungen zu erstellen. In unserem Artikel möchten wir die wichtigsten Änderungen für bewegliche und immaterielle Wirtschaftsgüter und deren steuerrechtlichen Abschreibungen zusammenfassen. Diese Neuregelungen, die erstmals in den nach dem 31. Dezember 2020 beginnenden Veranlagungszeiträumen angewandt werden konnten, sind auf den nach dem am 31. Dezember 2021 beginnenden Veranlagungszeitraum verpflichtend anzuwenden.

von Martina Šotníková, Miroslav Holoubek  
Rödl & Partner Prag

### Abschaffung der immateriellen Wirtschaftsgüter

Die steuerrechtliche Definition von immateriellen Wirtschaftsgütern wurde im Einkommensteuergesetz wieder abgeschafft. Nach Jahren, in denen immaterielle Wirtschaftsgüter gesetzlich geregelt wurden, wird wie vor dem Jahr 2004 der Maßgeblichkeitsgrundsatz gelten – die Wertansätze der Handelsbilanz müssen in die Steuerbilanz übernommen werden.

Die nach dem 1. Januar 2021 erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter sind ausschließlich handelsrechtlich geregelt. Es gilt der Maßgeblichkeitsgrundsatz, nach dem die Handelsbilanz für die Steuerbilanz verbindlich ist.

Für immaterielle Wirtschaftsgüter, die vor dem Jahr 2021 erworben wurden, gelten die Übergangsbestimmungen, die bis zum 31. Dezember 2020 anzuwenden waren. Diese Übergangsbestimmungen sind auch auf den aktivierungspflichtigen Modernisierungsaufwand dieser Wirtschaftsgüter anzuwenden, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Modernisierung fertig gestellt worden ist.

Sollte der Maßgeblichkeitsgrundsatz schon auf die im Jahre 2020 erworbenen immateriellen Wirtschaftsgüter angewandt werden, sind die Anschaffungskosten dieser Wirtschaftsgüter fortzuführen.

Es muss beachtet werden, welche steuerrechtlichen Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter durchgeführt werden können. Da z. B. eine Software über mehrere Jahre eingesetzt und abgeschrieben wird, können auf unterschiedliche Programme unterschiedliche steuerrechtliche Abschreibungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund ist die Anlagenebenbuchhaltung sorgfältig zu führen, wobei sich programmgestützte steuerrechtliche Abschreibungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter oft als problematisch erweisen können.

### Höhere aktivierungspflichtige Untergrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter

Viele Jahre lang betrug die aktivierungspflichtige Untergrenze für bewegliche Wirtschaftsgüter CZK 40.000. Nunmehr wurde sie auf CZK 80.000 erhöht. Dies bedeutet, dass die ab dem Jahr 2021 erworbenen beweglichen Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten im Einzelnen CZK 80.000

übersteigen, als bewegliche Wirtschaftsgüter nach EStG gelten. Für bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten die aktivierungspflichtige Untergrenze von CZK 80.000 unterschreiten, gilt der Maßgeblichkeitsgrundsatz – der handelsrechtliche Abschreibungsplan. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter als Aufwand verbucht, gilt deren Kaufpreis als Betriebsausgabe. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter handelsrechtlich abgeschrieben, ist der Maßgeblichkeitsgrundsatz zu beachten. Auch in diesem Fall war es möglich, die gesetzliche Neuregelung schon auf die im Jahr 2020 erworbenen beweglichen Wirtschaftsgüter anzuwenden.

## Höhere aktivierungspflichtige Untergrenze für den Modernisierungsaufwand

Die neue Untergrenze gilt unabhängig davon, wie „alt“ die modernisierten beweglichen Wirtschaftsgüter sind, für auch den Modernisierungsaufwand. Mit der Änderung der aktivierungspflichtigen Untergrenze wurde auch der Begriff „Modernisierungsaufwand“ leicht geändert. Während der Modernisierungsaufwand bis Ende 2020 als „kumulierte Anschaffungskosten in einem Veranlagungszeitraum“ definiert wurde, wird er ab dem 1. Januar 2021 als „kumulierte Anschaffungskosten“ definiert. Diese Änderung kann dahingehend interpretiert werden, dass die Aufwendungen mit qualitativen Merkmalen (Erweiterung, Einbau, Modernisierung, Rekonstruktion usw.), die in einem Veranlagungszeitraum anfallen, nicht zusammengerechnet werden, sondern die Untergrenze für einzelne abgeschlossene „Baumaßnahmen“ geprüft wird, wobei diese „Baumaßnahmen“ im jeweiligen Veranlagungszeitraum nicht kumuliert ermittelt wer-

den. Die Mitarbeiter von Finanzbehörden haben diese Auslegung jedoch abgewiesen.

Die höhere aktivierungspflichtige Untergrenze für den Modernisierungsaufwand könnte auf die im Jahr 2020 fertiggestellten Modernisierungen angewandt werden.

## Sonderabschreibungen

Die letzte wichtige Änderung besteht in der „Wiedereinführung“ von Sonderabschreibungen auf bewegliche Wirtschaftsgüter. Steuerpflichtige, die als erste Eigentümer steuerrechtliche Abschreibungen vornehmen, können bewegliche Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2021 erworben werden und zur ersten Abschreibungsgruppe gehören, über zwölf Monate und bewegliche Wirtschaftsgüter der zweiten Abschreibungsgruppe über 48 Monate abschreiben. Es sollten jedoch zwei wichtige Einschränkungen beachtet werden.

Sonderabschreibungen können nicht ausgesetzt werden, eine Steueroptimierung ist somit ausgeschlossen. Der zweite wesentliche Nachteil besteht darin, dass für die Modernisierung von beweglichen Wirtschaftsgütern, auf welche Sonderabschreibungen vorgenommen wurden, gesonderte Vorschriften gelten. Werden diese Wirtschaftsgüter nachträglich modernisiert, entstehen durch die Modernisierung selbständig nutzbare Wirtschaftsgüter. Dies führt zu zahlreichen Schwierigkeiten, da diese Einschränkung in den Buchhaltungsprogrammen meistens nicht enthalten ist, wodurch Abschreibungsfehler entstehen können.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)



Ing. Miroslav Holoubek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 207  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ Steuern aktuell

## Jahresende und Anpassungen von Verrechnungspreisen

Da das Jahresende, das für die meisten Unternehmen auch als Ende des Veranlagungszeitraumes gilt, näher rückt, muss u.a. geprüft werden, ob bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Fremdvergleichsgrundsatz beachtet wurde. Eines der Instrumente für fremdvergleichskonforme Einkünfte oder Betriebsausgaben ist die Anpassung von Verrechnungspreisen – Anpassung von Gewinnen oder Verrechnungspreisen.

von Martin Koldinský, Petr Tomeš  
Rödl & Partner Prag

Die Anpassung von Verrechnungspreisen ist vor allem für Unternehmen mit schwächer ausgeprägtem Funktions- und Risikoprofil (meistens von Lohn- oder Auftragsfertigern) vorzunehmen, deren Leitungen während des Jahres nach vorher vereinbarten Grundsätzen berechnet wurden. Dieses Entgelt wird oft nach geplanten Kosten oder Leistungen kalkuliert, die während des Jahres nicht nachgeprüft werden. Die Entwicklung der Auftragslage dieser Routineunternehmen wird erst am Ende des Veranlagungszeitraumes durch eine Anpassung der Verrechnungspreise berücksichtigt, bei der Auftraggeber – verbundene Strategieträger – nachbelastet werden oder geplante Werte an erzielte Werte (Erträge, Kosten, verkaufte Mengen usw.) angepasst werden. Von den meisten global tätigen Konzernen werden am Jahresendes mehrere Rechnungen und Gutschriften ausgestellt, nach denen die Gewinne von Routineunternehmen angepasst werden.

In jüngster Zeit hat sich eine besondere Form der Anpassung von Verrechnungspreisen durchgesetzt, bei der die Anpassung der Gewinne nicht durch eine Ausgleichszahlung für den zu

niedrigen oder zu hohen Gewinn, sondern durch die Berechnung von Management Fees oder Lizenzgebühren für die Nutzung immaterieller Wirtschaftsgüter erfolgt. Es handelt sich um eine relativ neue Methode für die Ermittlung von Verrechnungspreisen, die von Finanzbehörden jedoch nicht akzeptiert werden muss.

Die Anpassung der Verrechnungssteuer sollte idealerweise nach vertraglichen Bestimmungen und einer Benchmarking-Studie erfolgen, d. h. durch einen Vergleich der Rentabilität des jeweiligen Unternehmens mit der Rentabilität unabhängiger Fremdunternehmen, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeiten ausüben.

Dieses Jahr war durch Ereignisse geprägt, von denen die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage tschechischer Unternehmen stark betroffen waren. Zu diesen Ereignissen gehören nicht nur die Auswirkungen der anhaltenden Corona-Pandemie, sondern auch ein dramatischer Anstieg von Rohstoff- und Energiepreisen. Insbesondere für Unternehmen mit schwächer ausgeprägtem Funktions- und Risikoprofil stellt sich die Frage, inwieweit sie die höheren Kosten tragen sollen. Die Antwort ist nicht einfach. Es müssen selbstverständlich die von jeweiligen Unternehmen wahrgenommenen Funktionen geprüft werden. Es muss jedoch

auch entschieden werden, welche Partei nach vertraglichen Bestimmungen „atypische“ Verluste zu tragen hat. Allgemein sollten Unternehmen mit einem schwachen Funktions- und Risikoprofil relativ niedrige, jedoch stabile Gewinne erzielen. Sie sollten keine Verluste tragen, deren Entstehung sie nicht verhindern können.

Und gerade diese nachhaltigen Gewinne können schwierig sein, wenn dem Konzern ein Verlust entsteht, der nach internationalen Grundsätzen auf Konzernunternehmen aufzuteilen ist. Unabhängig davon, wie eine solche Aufteilung von niedrigeren Gewinnen oder Verlusten erfolgt (durch Anpassung von Verrechnungspreisen oder einen Ausgleich), muss sie durch transparente Analysen und aussagekräftige Unterlagen nachgewiesen werden.

Tschechische Unternehmen, die Aufträge an verbundene Unternehmen ausführen und niedrige als marktübliche Gewinne erzielen oder im schlimmsten Fall Verluste aufweisen, müssen ihren Finanzämtern begründen, dass diese zu niedrigen Gewinne nicht auf unrichtig kalkulierte Verrechnungspreise zurückzuführen sind. Nachweise können jedoch oft schwer erbracht werden. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass die Finanzämter meistens nicht großzügig sind.

Ist es auch Ihr Thema? Dann empfehlen wir Ihnen, die Anpassung der Verrechnungspreise mit Ihren Verrechnungspreisberatern zu besprechen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský  
soudní znalec  
(Sachverständiger CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 243  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)



[http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle\\_veranstaltungen.html](http://www.roedl.net/cz/de/veranstaltungen/aktuelle_veranstaltungen.html)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
DEZEMBER 2021, MK ČR E 16542

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněřská 2, 110 00 Prag 1  
T +420 236 163 111  
[www.roedl.com/cz](http://www.roedl.com/cz)

Redaktion:  
Ing. Jana Švédová, Mgr. Václav Vlk,  
Ing. Klára Sauerová, Ing. Jaroslav Dubský,  
Ing. Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.